A M T S B L A T T
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2026 | Herausgegeben in Hildesheim am 16. September 2026 | Nr. 37

Inhalt **Seite**

17.08.2026	-	Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 215 in der Ortschaft Nettlingen, Gemeinde Söhlde	708
08.09.2026	-	3. Änderung der Anlage Grundstücksverzeichnis zur Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Hildesheim	709
09.09.2026	-	1. Änderung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim	710
09.09.2026	-	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2026	712
09.09.2026	-	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017	715
10.09.2026	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Aksinia Ilieva, zuletzt ansässig Hannoversche Str. 2, 31134 Hildesheim	716
10.09.2026	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Aksinia Ilieva, zuletzt ansässig Hannoversche Str. 2, 31134 Hildesheim	717
11.09.2026	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Kevin Hückel, zuletzt ansässig in unbekannt	718
14.09.2026	-	Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts	719
15.09.2026	-	Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi) Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung	735
15.09.2026	-	2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim	757
15.09.2026	-	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Söhlde außerdem der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	760

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Klappert-Bick, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1512, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

SEHi
Alles klar!

SATZUNG

der Stadtentwässerung Hildesheim

Anstalt des öffentlichen Rechts

Unter Aufhebung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juni 2009, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Hildesheim vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26.04.2016, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Hildesheim vom 11. Mai 2016, hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 25.11.2025 auf Grundlage der §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), die folgende Neufassung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat dieser Neufassung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts mit Beschluss vom 07.09.2026 zugestimmt.

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtentwässerung Hildesheim ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Hildesheim (Stadt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt, deren Anstalts- und Kapitalträgerin die Stadt ist, wurde gemäß § 141 Abs. 1 NKomVG durch Umwandlung der bis zum Jahr 2009 als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet. Die Anstalt hat im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge der Ausgliederung im Jahr 2009 sämtliche Rechtsverhältnisse sowie Personal und Vermögensgegenstände der Stadt, soweit sie dem Stadtentwässerungsbetrieb nach Maßgabe der als **Anhang I** beigefügten Dokumentation übergehender Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse und sonstiger Rechtspositionen (einschließlich Eröffnungsbilanz) zugeordnet worden sind, übernommen.

(2) Die Anstalt führt den Namen

"Stadtentwässerung Hildesheim"

mit dem Zusatz "**Anstalt des öffentlichen Rechts**". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SEHi".

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Hildesheim.

(4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro).

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen Hildesheim. Die Anstalt hat alle Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrem Außenauftritt und ihrem Erscheinungsbild als Unternehmen in enger Abstimmung mit der Stadt zu treffen und stets darauf zu achten, dass die Verbundenheit mit der Stadt dokumentiert wird.

§ 2
Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

(1) Gegenstand der Anstalt ist:

a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hildesheim und für andere Kommunen sowie Vorhaltung, Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Insoweit überträgt die Stadt der Anstalt gemäß § 141 Abs. 1 NKomVG die ihr nach §§ 96, 96a Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

b) Betreiben eines Labors, insbesondere für Zwecke der Abwasserbeseitigung sowie die Überwachung der Einleiter nach Maßgabe des Landesrechts und des Satzungsrechts.

c) Planen, Errichten, Betreiben und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, oder Drainagewasser.

d) Spülung und Reinigung der Straßenabläufe sowie ggf. Austausch von Schmutzfangkörben gegen Kostenerstattung.

e) Reinigung von Anlagen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung in dem Gebiet der Stadt Hildesheim gegen Kostenerstattung.

(2) Die Anstalt kann weitere Tätigkeiten/Aufgaben im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben übernehmen bzw. erfüllen. Sie kann, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe, die Stadt und die mit dieser verbundenen Unternehmen, in jeder Weise unterstützen (z.B. Winterdienst, Wartung städtischer Wehranlagen, etc.), soweit dies nicht die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr nach vorstehendem Abs. 1 originär übertragenen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Die Anstalt hat die ihr übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie unter Beachtung des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim und der jeweils gültigen Umweltstandards wahrzunehmen. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung hat die Anstalt ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- oder anlagenschädlichen Stoffe in die Stadtentwässerung oder Oberflächengewässer eingeleitet werden.

(4) Zur Förderung des Anstaltszwecks kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Zur Förderung der ihr übertragenen Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in privater Rechtsform), wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Sie kann – soweit rechtlich zulässig – unter den vorstehenden Voraussetzungen ferner Kooperationen eingehen und Mitglied in Verbänden oder anderen mitgliedschaftlich organisierten Körperschaften, Arbeitsgemeinschaften oder Unternehmensgemeinschaften werden sowie Neben- und Hilfsbetriebe errichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen, sowie die Betriebsführung für andere derartige Unternehmen übernehmen, insbesondere die in vorstehendem Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen oder Verbände wahrnehmen oder mit diesen bei den entsprechenden Aufgaben zusammenarbeiten.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Befugnisse der Anstalt

(1) Der Anstalt wird gemäß§ 143 NKomVG das Recht eingeräumt, nach Maßgabe der §§ 10,11 und 13 NKomVG Satzungen, für die nach § 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen, insbesondere

a) die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang;

b) Satzungen über Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

c) Satzung über Verwaltungskosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

Die Anstalt ist jedoch nicht berechtigt, das Inkrafttreten von Satzungen nach vorstehender lit. b) auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 zu bestimmen. Derartige Satzungen können unbeschadet dessen bereits vor dem 1. Januar 2010 erlassen und bekannt gemacht werden.

Der Erlass von Satzungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Hildesheim (Stadtrat).

(2) Die Stadt überträgt der Anstalt gemäß § 141Abs. 1 NKomVG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 das Recht, Verwaltungskosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz, festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen obliegt es weiterhin der Stadt, Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen auf Grundlage der von ihr erlassenen Satzungen festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(4) Die Anstalt ist dienstherrnfähig und damit insbesondere berechtigt, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, zu beurlauben und zu entlassen.

§ 5
Organe der Anstalt

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 6);

b) der Verwaltungsrat (§ 7).

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anstalt Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den auskunftsberechtigten Organen und Gremien der Stadt oder in Erfüllung von Offenlegungspflichten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen.

(3) Die Befangenheitsvorschrift des § 41 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Die Vorstandmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. In diesem Fall bedarf der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, vertritt dieses die Anstalt allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt. Die Vertretung im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds wird durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Gleiches gilt für die die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(4) Der Vorstand ist Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Der Vorstand trifft und vollzieht sämtliche beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Entlassung).

§ 7
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem vorsitzenden Mitglied (Verwaltungsratsvorsitzender),
- einer bei der Anstalt beschäftigten Person (Beschäftigtenvertreter/in) sowie
- fünf übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt kraft Amtes; mit seiner Zustimmung kann der Rat der Stadt Hildesheim eine andere Person zum Verwaltungsratsvorsitzenden bestellen. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist berechtigt, sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Stadtverwaltung vertreten zu lassen. Die betreffende Person hat jedoch unbeschadet ihres Rederechts bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall bestimmt der Verwaltungsrat ein anwesendes Mitglied zum Sitzungsleiter, der sodann für diese Zeit auch die übrigen Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden übernimmt. Der Verwaltungsrat kann für den Fall der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden auch generell einen Stellvertreter aus seiner Mitte bestellen.

(3) Der/die Beschäftigtenvertreter/in wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung von den Beschäftigten der Anstalt gewählt. Der/die Beschäftigtenvertreter/in hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und das ggf. gemäß Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz zu bestellende vorsitzende Mitglied werden vom Rat der Stadt Hildesheim für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der vorgenannten Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Ist der Oberbürgermeister Verwaltungsratsvorsitzender, endet dessen Amtszeit mit dem Ende der Amtszeit als Oberbürgermeister.

(5) Der Stadtrat kann jedes der durch ihn ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stadtrates und setzt im Falle des Verwaltungsratsvorsitzenden zusätzlich die Zustimmung des Oberbürgermeisters voraus.

(6) Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtrat niederlegen.

(7) In den Fällen der Abs. 4 Satz 2 Alt. 2, 5 und 6 bestellt der Stadtrat – ggf. mit Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. auf Wahlvorschlag der Beschäftigten – eine entsprechende Anzahl neuer Mitglieder für die verbleibende Amtszeit.

Bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds hat das ausgeschiedene Mitglied sein Amt fortzuführen. Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates mit dem Ende der Wahlperiode aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, haben sie ihr Amt so lange fortzuführen, bis der neugebildete Stadtrat die nächsten Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt hat und diese ihr Amt antreten.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen eine angemessene Entschädigung, deren Höhe und Auszahlungsmodus vom Stadtrat beschlossen wird.

(9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten. Den Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat – in Person des Verwaltungsratsvorsitzenden – die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt die Anstalt auch, sofern kein Vorstand bestellt ist oder dieser handlungsunfähig ist. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist in diesem Fall auch befugt, vorübergehend einen Dritten zu bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge;

b) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;

c) den Erlass von Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c) übertragenen Aufgaben;

d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinnes und die Behandlung eines Jahresverlustes;

f) die Entlastung des Vorstands;

g) die Festsetzung von Verwaltungskosten, Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der Anstalt;

h) die Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. Kapital-herabsetzungen;

i) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;

j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die betreffende Maßnahme nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen ist und der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

k) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht in dem vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall ein Betrag von EUR 100.000,00 überschritten wird;

l) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen und Übernahme sonstiger Sicherheiten;

m) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und/oder einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten (ausgenommen Arbeits- und Dienstverhältnisse);

n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt sowie im Übrigen die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten und Verwaltungsgerichten, wenn der Streitwert mehr als

EUR 100.000,00 beträgt, sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Vergleichswert mehr als EUR 100.000,00 beträgt;

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 lit. c) sowie Entscheidungen über den Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen nach Abs. 2 lit. h) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Der Stadtrat ist darüber hinaus berechtigt, den Verwaltungsratsmitgliedern – mit Ausnahme des Arbeitnehmervertreters – hinsichtlich der Entscheidungen nach Abs. 2 lit. h) (soweit diesbezüglich nicht bereits nach vorstehendem Satz 1 ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates besteht) und i) (soweit die Änderung des Betriebsumfangs zu einer Einschränkung des bisherigen Angebots für die Bürger der Stadt Hildesheim führt oder Aufgaben übernommen werden sollen, die nicht vom Unternehmensgegenstand gedeckt sind) Weisungen zu erteilen. Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Abs. 2 lit. a)) kann der Verwaltungsausschuss der Stadt den vorgenannten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

(4) Kann die nach Abs. 2 erforderliche Entscheidung des Verwaltungsrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands und des Verwaltungsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann die Entscheidung abweichend von Abs. 2 einvernehmlich durch den Vorstand und den Verwaltungsratsvorsitzenden getroffen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 2 lit. a), c), e), h) und i).

In den Fällen des vorstehenden Satzes 1 hat der Vorstand das Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich vor der Durchführung der Maßnahme herbeizuführen. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat unverzüglich die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterrichten und die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme zu begründen.

§ 9
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung nebst vorbereitenden Unterlagen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Arbeitstag vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden vorbereitet, der dabei durch den Vorstand unterstützt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Verwaltungsratsvorsitzenden beantragen.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Verwaltungsrat auch unter Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Diese finden am Sitz der Anstalt in Hildesheim statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds oder auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auf Basis eines Mehrheitsbeschlusses zugelassen werden. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ordnungsgemäß geladen sind oder gemäß Abs. 3 zu einer Sitzung zusammentreten, und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche (eigenhändig unterschriebene) Stimmabgaben im Original durch anwesende Mitglieder überreichen lassen. Eine Vertretung ist im Übrigen nicht zulässig. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschlussteilnehmer beschlussfähig, sofern in der zweiten Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder nach Maßgabe des nachfolgenden Unterabsatzes an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Soweit alle Mitglieder des Verwaltungsrates mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und so weit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem

a. außerhalb von Verwaltungsratssitzungen, insbesondere im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, per Videokonferenz, Telefax oder E-Mail;

b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Verwaltungsratsmitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Bei Beschlüssen im Rund-um-Verfahren lässt der Verwaltungsratsvorsitzende allen Mitgliedern des Verwaltungsrates (auch sich selbst) schriftlich den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel zukommen und setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Stimmrechts; die Frist darf nicht mehr als vier Wochen betragen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Ablehnung.

Telefonisch abgegebene Stimmen müssen schriftlich binnen einer Frist von einer Woche gegenüber der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestätigt werden, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben.

Beschlüsse nach diesem Absatz, die nicht in Präsenzsitzungen gefasst werden, werden von dem Verwaltungsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt und unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Beschlussantrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates einschließlich der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 10
Willenserklärungen der Anstalt, Zeichnung

(1) Verpflichtende Willenserklärungen für die Anstalt bedürfen der Schriftform.

(2) Die Unterzeichnung schriftlicher Willenserklärungen erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den/die jeweils Vertretungsberechtigten. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Erklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben. Sonstige Zeichnungsberechtigte zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11
Berichts- und Auskunftspflichten

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und die Entscheidungen des Verwaltungsrates vorzubereiten.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form und in digitaler Form auch dem Beteiligungsmanagement über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und, wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten. Ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan (mindestens in Höhe von 30%) ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt, hat der Vorstand unbeschadet der vorstehenden Regelungen unverzüglich den Verwaltungsrat und die Stadt – Beteiligungsmanagement – zu unterrichten.

(4) Gem. § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG hat die Stadt Hildesheim jährlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Sofern die Gesellschaft als Teil des Konsolidierungskreises in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist, hat sie dementsprechend alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen. Das weitere Verfahren hierzu regelt die städtische Richtlinie zum Gesamtabschluss.

(5) Der Stadt – Beteiligungsmanagement – sind unverzüglich Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates und der vom Vorstand gemäß Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Zwischenberichte zuzuleiten.

(6) Die Stadt Hildesheim hat die Betreuung ihrer Beteiligungsgesellschaften auf die Organisationseinheit „Beteiligungsmanagement“ übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Beteiligungsmanagement sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und einschlägige Vorgaben im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Stadt Hildesheim regelt grundsätzlich der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der von ihr wahrgenommenen Aufgaben gesichert ist. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Stadtrat beschließt im Einvernehmen mit den Organen der Anstalt sowie dem Finanzdezernat und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Finanz-, Leistungs- und übergreifende städtische Entwicklungsziele für die Anstalt.

(3) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen und spätestens bis zum 30. November des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Daneben hat der Vorstand eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (Fünf-Jahres-Zeitraum) nach näherer Maßgabe des § 3 KomAnstVO aufzustellen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, jederzeit Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei der Anstalt durchzuführen. Die Prüfungstermine sind, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, mit angemessener Frist anzukündigen und mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 13
Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und sodann unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 24 ff. KomAnstVO. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung nach § 27 Abs. 2 KomAnstVO und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO sind gem. § 14 bekannt zu machen.

(3) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den geprüften Jahresabschluss zeitnah fest und leitet den festgestellten Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts unverzüglich der Stadt zu.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sind gemäß § 14 bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Anstalt oder der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15
Auflösung der Anstalt, Vermögensübergang

(1) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Anstalt auflösen.

(2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt mit sämtlichen Rechten und Pflichten automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt zurück. Dies gilt auch für die nach § 2 Abs. 1 lit. a) übertragene Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 16

Entsprechenserklärung zum Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim

Der Vorstand und der Verwaltungsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Städtentwässerung Hildesheim Anstalt des öffentlichen Rechts tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juni 2009, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Hildesheim vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26.04.2016, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Hildesheim vom 11. Mai 2016, außer Kraft.

Hildesheim, den 14.09.2026

STADT HILDESHEIM

Dr. Ingo Meyer

Der Oberbürgermeister